

# Schulgeldordnung

der Montessori Schule Celle

## Einordnung

Diese Schulgeldordnung ist dem Schulvertrag untergeordnet und ergänzt diesen. Die Schulgeldordnung gilt jeweils in der aktuellen Fassung.

Montessori Zentrum Celle e.V.

Bremer Weg 188 | 29223 Celle  
tel 05141.2780310 | fax 2780311

## 1.1 Kosten und andere Leistungen

Aufnahmegebühr Grundschule		1.000,00 €	bei Vertragsunterzeichnung* <sup>1</sup>		(einmalig je Kind)
Aufnahmegebühr Realschule		1.250,00 €	bei Vertragsunterzeichnung* <sup>1</sup>		(einmalig je Kind)
Schulgeld		320,00 €	monatlich		(pro Kind)
Lernmittelbeitrag		mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr			(jährlich je Kind)
1.-4. Klasse	20,00 €	pro Monat	5. - 10. Klasse	30,00 €	pro Monat

## 1.2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von einmalig 1.000,00 € in der Grundschule und 1.250,00 € in der Realschule ist fällig bei Vertragsunterzeichnung. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei einem Rücktritt vom Schulvertrag ist ausgeschlossen.

## 1.3 Lernmittelbeitrag und Schulgeld

Der jährliche Lernmittelbeitrag für die Schüler ist mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr zu begleichen. Bei Vertragsbeginn im zweiten Schulhalbjahr fällt nur der halbe Lernmittelbeitrag an. Das monatliche Schulgeld ist zum ersten Kalendertag des jeweiligen Monats fällig und ist auch im Krankheitsfall und während der Ferien zu zahlen. Die Höhe des Schulgeldes ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel. Das Schulgeld wird zum 1. August eines jeden Jahres an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) angepasst, sofern die Preissteigerung mindestens ein Prozent beträgt. Bei geringeren Preissteigerungsraten werden diese so viele Jahre gesammelt, bis deren Summe mindestens ein Prozent beträgt. Als Basis dient das am 01. August 2020 gültige Schulgeld.

Lernmittelbeitrag und Schulgeld werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

## 2.1 Soziale Staffelung Schulgeld

Grundsätzlich ist es unser Ziel, jedem Schüler, jeder Familie den Besuch unserer Schule zu ermöglichen. Für Schulplätze mit gemindertem Schulgeld steht ein extra dafür eingeplantes Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen wir freie Schulplätze sehr gern vergeben. Uns ist für alle Beteiligten wichtig, dass auch der finanzielle Aspekt nachhaltig besprochen und geklärt ist, da die Enttäuschung gerade bei den Schülern groß ist, wenn dieses Thema erst nach der Hospitation und der Entscheidung für die Schule geklärt wird.

Eine über diese Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel begrenzt möglich. Darüber entscheidet der Schulträger auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf über die Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung besteht nicht.

Familien mit einem Bruttojahreseinkommen über 90 T€ werden gebeten, auf freiwilliger Basis einen ihrer Einkommenshöhe entsprechenden zusätzlichen regelmäßigen Betrag unserem Förderverein zu spenden.

## 2.2 Rahmenbedingungen der Sozialstaffel

Durch die Sozialstaffel soll auch wirtschaftlich weniger gut gestellten Familien der Besuch unserer Schule ermöglicht werden.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt jeweils für ein Schuljahr. Bemessungsgrundlage ist das zu erwartende Bruttojahreseinkommen der Eltern für dasjenige Kalenderjahr, in dem das betreffende Schuljahr beginnt.

Als Eltern im Sinne dieser Sozialstaffel gelten alle Personen, welche gemäß § 32 EStG Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für das betreffende Kind haben.

Das Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Sozialstaffel ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im betreffenden Kalenderjahr gemäß § 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10 % erhöht. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

Die Erhebung des zu erwartenden Bruttojahreseinkommens erfolgt durch eine Selbsteinschätzung der Eltern in Form einer verbindlichen Erklärung. Auf eine Offenlegung des Bruttojahreseinkommens wird verzichtet, wenn die Eltern freiwillig die Höchstbeiträge zahlen. So lange dem Schulträger keine verbindliche Erklärung vorliegt, sind die Eltern zur Zahlung der Höchstbeiträge verpflichtet. Verändert sich das geschätzte Bruttojahreseinkommen um mehr als 10 % nach unten bzw. nach oben, so sind die Eltern berechtigt bzw. verpflichtet unverzüglich eine neue verbindliche Erklärung abzugeben. Die daraus ggf. resultierenden verringerten bzw. erhöhten Beiträge gelten rückwirkend für das betreffende Schuljahr.

Der Schulträger ist berechtigt die Einreichung von Jahressteuerbescheiden, Lohnsteuerbescheinigungen, Lohn-/Gehaltsabrechnungen, BWAs etc. zu verlangen.

### \*1 Hinweis 1.1. Aufnahmegebühr und andere Leistungen

Die Aufnahmegebühr wird je Schulform fällig. Für Kinder, die bereits die Grundschule unserer Einrichtung besucht haben, entfällt die Aufnahmegebühr für die Realschule. Bei Einstieg in Klasse 1 bis 4 bzw. 5 bis 10 ist jeweils die Aufnahmegebühr der entsprechende Schulform zu leisten, unabhängig in welchem Jahrgang der Einstieg/die Umschulung erfolgt.

Ab Klasse 5 der Realschule werden im Unterricht und in der Freiarbeit Tablet-PCs der Firma Apple (iPad) eingesetzt. Hinsichtlich der Konfiguration des iPads sind die Eltern in ihrer Entscheidung frei, wir empfehlen die Anschaffung maximal eine Generation zurück, damit die Geräte möglichst lange nutzbar sind. Die Eltern verpflichten sich, ihrem (jedem) Kind im RS Bereich ein funktionsfähiges iPad als Arbeitsmittel bereit zu stellen und dafür zu sorgen, dass dieses stets aufgeladen und intakt ist. Nicht einsetzbare Geräte beeinträchtigen die schulische Arbeit der gesamten Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler installieren auf ihrem iPad die mit den Begleitern abgesprochen kostenfreien und kostenpflichtigen Apps.

**Ist dem Träger der Schule durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der Fehlbetrag mit einer Verzinsung von 6 % per Anno über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.**

**Diese Schulgeldordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes des „Montessori Zentrum Celle e.V.“ vom 15.08.2022 zum 01.02.2023 in Kraft.**